

SCHRIFTLICHE KLAUSUR
aus Strafrecht am 26.04.2016
(Bachelorstudium Wirtschaftsrecht)
Prof. Scheil/Prof. Venier

I.

Der X trinkt ein Bier in einer Bar, er sieht eine Kellnergeldtasche und daneben eine Kreditkarte auf dem Tresen liegen. Er schnappt sich beides und rennt aus dem Lokal. Der Kellner K bemerkt dies und verfolgt den X. Schon bald hat K den X eingeholt und versucht ihn festzuhalten. X zückt daraufhin ein Messer: „Verschwinde, sonst passiert was.“ K lässt X ziehen. Einige Straßen weiter nimmt X € 450 aus der Geldtasche und wirft die leere Geldtasche ins Gebüsch. Die Kreditkarte wirft er auch weg, weil sie ihm „zu heiß“ geworden ist.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des X.

II.

B ist Bürgermeister einer Gemeinde, das Gemeindehaus soll renoviert werden. Für eine Fassadenerneuerung holt er Angebote ein. Der Bauunternehmer X würde € 25.000,- verlangen, der Preis des Bauunternehmers Y läge bei € 28.000,-. B ist das zu viel. Ihm wird schließlich der Bauunternehmer Z empfohlen. Bei einem Telefonat stellen B und Z fest, dass sie sich aus Schulzeiten kennen. Es wird über die bisherigen Angebote gesprochen und B erwähnt beiläufig, auch sein Privathaus bald renovieren zu wollen. Z macht schließlich folgenden Vorschlag: „Für € 33.000,- renoviere ich dir das Gemeindehaus und gleich auch dein Privathaus.“ B vergibt den Auftrag zur Renovierung des Gemeindehauses um € 33.000,- an Z.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B und Z.

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!